

dieses zweite Exemplar der Cölestin-Urkunde gehandelt haben, welches der Abt nach der Verurteilung durch den Kardinal und vor dem Spruch des Schiedsgerichtes erlangt hatte⁷². Von diesem Stück hatte ja nach Siegfrieds Bericht der Bischof seinerseits behauptet, es sei nur *sub specie renovationis* ausgestellt, da das Kloster niemals zuvor eine entsprechende Urkunde besessen habe⁷³. Wie und ob nun immer dies Pergament, dessen Schicksal nicht mehr ganz zu klären ist, in die Hände des Bischofs gelangt sein mag, es zeigt sich hier einmal wieder, welche Bedeutung der handgreifliche Besitz der Urkunden hatte.

Abt Siegfried von Pegau war nicht der Mann, seine Ziele aus dem Auge zu verlieren: Die Einbuße des ersten Privilegs durch den Kaiser 1194, sein Unterliegen im Arbitrium des Erzbischofs 1196 und der wahrscheinlich damit verbundene Verlust des zweiten Privilegs hatten ihn nicht entmutigt. Denn trotz dieser Rückschläge hatte er mit der Aufhebung der Suspension seine Handlungsfreiheit wiedergewonnen. Jetzt erschienen zum zweiten Mal beide Parteien – der Abt in Person, sein Gegner vertreten durch den Domkustos von Merseburg – an der Kurie. Erst damit konnte der Prozeß zwischen ihnen vor dieser letzten Instanz beginnen. Auf die neuerliche Klage des Abtes hin bestellte Cölestin III. die Kardinalpresbyter Johannes von Santo Stefano in Celiomonte und Johannes von Santa Prisca sowie den Kardinaldiakon Lothar von SS. Sergio e Bacco zu Auditoren⁷⁴. Mit der Nennung dieses Auditorenkollegiums sind wir wiederum zu einer Tatsache gelangt, die sich chronologisch recht gut festlegen läßt: Ein Blick in die von Werner Maleczek publizierten Listen zeigt, daß die Genannten bis zum Juli 1197 gemeinsam an der Kurie unterschrieben haben⁷⁵. Man muß also annehmen, daß die Anhörung der Parteien in der ersten Jahreshälfte 1197 stattgefunden hat.

Mit diesen Kardinälen hatte der Papst den Parteien drei hervorragende Männer bestellt: neben Lothar, dem versierten Juristen, und Johannes Salernitanus, der am kaiserlichen Hofe ebenso großes Ansehen genoß, noch seinen engsten Vertrauten, Johannes von San Paolo⁷⁶. Alles weist auf die Bedeutung hin, die man in Rom dem Fall beimaß; nicht zuletzt wohl deshalb, weil hier die engen Berührungspunkte zwischen Kaiser und Papst große Kenntnisse und Einsicht erforderten. Daß den-

Dresden gelangt sein kann. Manfred Kobuch verdanke ich auch den Hinweis auf die Abbildung der Rückseite einer Urkunde Heinrichs IV., deren Vermerke aus der gleichen Zeit wie jene auf der Urkunde Paschals II. stammen, vgl. Kobuch (wie Anm. 53) S. 158 und S. 161. – Zu Schulpforta hat Siegfried offensichtlich nähere Beziehungen gehabt, denn in Urkunden des Bischofs von Naumburg für dieses Klosters tritt er mehrmals auf, vgl. Paul Boehme, Urkundenbuch des Klosters Pforte (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 33, 1893) Nr. 58 (S. 77), Nr. 60 (S. 80), Nr. 62 (S. 86).

⁷² Daß das Privileg Cölestins vor dem *arbitrium* erneuert worden ist, ergibt sich außerdem aus dem päpstlichen Urteil (a. a. O. S. 459 Z. 34–35), nach welchem der Abt bis zur Entscheidung in dem Status verbleiben soll *in quo post impetratum privilegium et ante datum arbitrium dinoscimini existisse*.

⁷³ Vgl. Anm. 21. Hier wird ganz deutlich, daß der Bischof von Merseburg das vom Kaiser kassierte erste Privileg so behandelt, als habe es niemals existiert; folglich konnte es auch nicht erneuert werden.

⁷⁴ Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) S. 456 Z. 11 ff.

⁷⁵ Maleczek (wie Anm. 15) S. 375–376.

⁷⁶ Ebenda S. 101–104, 107–109, 114–117.